

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen“

KOM(2008) 644 endg. — 2008/0198 (COD)

(2009/C 318/17)

Berichterstatter: **Valerio SALVATORE**

Mitberichterstatter: **Brendan BURNS**

Der Rat beschloss am 14. November 2008, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen“

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 2. September 2009 an. Berichterstatter war Valerio SALVATORE, Mitberichterstatter war Brendan BURNS.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 456. Plenartagung am 30. September/1. Oktober 2009 (Sitzung vom 1. Oktober) mit 87 gegen 7 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) befürwortet vorbehaltlos die Zielsetzung des von der Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlags, nämlich das Risiko, dass Holz und Holzserzeugnisse aus illegalem Einschlag auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr gebracht werden, weitestgehend zu begrenzen. Denn die Entwaldung ist nicht nur für rund 20 % der weltweiten Treibhausgasemissionen und den Verlust an Biodiversität verantwortlich, sondern verursacht auch große wirtschaftliche und vor allem soziale Probleme. Um die Zielvorgabe zu erreichen, bedarf es gleichwohl eines beherzteren und entschlosseneren Vorgehens, das rechtlich verbindliche Maßnahmen und kürzere Umsetzungsfristen umfasst.

1.2 Der Verordnungsvorschlag stellt gemeinsam mit den freiwilligen FLEGT⁽¹⁾ -Partnerschaftsabkommen, der Entwicklung von Kooperationsprogrammen im Bereich der Zertifizierung und der nachhaltigen Nutzung der Waldressourcen und den Übereinkommen mit den wichtigsten Holzimportländern ein grundlegendes Element bei der Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels dar.

1.3 Die Nachhaltigkeit gilt nicht nur für die Holzherzeugung an sich, sondern umfasst auch Kriterien sozialer (annehmbare Arbeitsbedingungen und Achtung der Arbeitnehmerrechte nach Maßgabe der IAO-Definitionen⁽²⁾), wirtschaftlicher (Vermeidung von Marktverzerrungen durch unlauteren Wettbewerb) und ökologischer Art (negative Auswirkungen der illegalen Entwaldung auf die Umwelt und auf die Biodiversität).

1.4 In der zu erörternden Verordnung schlägt die Kommission die Sorgfaltspflichtregelung als Instrument vor, mit dem

das Risiko, dass Holz und Holzserzeugnisse aus illegalem Einschlag auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr gebracht werden, weitestgehend begrenzt werden soll. Diese Option erfordert in ihrer derzeitigen Formulierung einige Nachbesserungen.

1.5 So bezieht sich die Kommission nur auf Marktteilnehmer, die Holz und Holzserzeugnisse erstmalig in den Verkehr bringen. Nach Ansicht des Ausschusses muss diese Regelung - mit unterschiedlichen Modalitäten und Regeln - auf alle Marktteilnehmer des Holzsektors ausgedehnt werden. Die Rückverfolgbarkeit sollte für jeden Marktteilnehmer gelten, der über die Herkunft und die Eigenschaften des Erzeugnisses - Land, Wald, Art, Alter und Lieferant - informiert sein muss. Die kleinen und mittleren Unternehmen sollten ebenso wie die Kleinerzeuger mehr Spielraum für eine schrittweise Anpassung an die neue Regelung erhalten, damit ihnen übermäßige Belastungen erspart werden.

1.6 In jedem Fall müssen Überschneidungen mit bereits bestehenden „Rückverfolgbarkeitsregelungen“ vermieden werden. Zu diesem Zweck sollten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit den entsprechenden Kontrollinstrumenten, die Regelungen zur Waldzertifizierung und die Organisationsmodelle anerkannt werden, sofern sie den Kriterien der nachhaltigen Forstwirtschaft entsprechen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Sorgfaltspflichtregelung bereits zur Anwendung kommt, ist es nicht nötig, zusätzliche bürokratische Auflagen vorzusehen. Die EU muss für das Verfahren des Risikomanagements Standardregeln und gemeinsame Verhaltenskodizes festlegen, die strengere Kriterien für Gebiete vorsehen, in denen das Risiko einer illegalen Holzwirtschaft⁽³⁾ sehr hoch ist. Dabei könnten externe unabhängige und bewährte Zertifizierungsstellen von Nutzen sein.

⁽¹⁾ Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT).

⁽²⁾ Internationale Arbeitsorganisation.

⁽³⁾ Ruhong Li, J. Buongiorno, J.A. Turner, S. Zhu, J. Prestemon. Long effects of eliminating illegal logging on the world forest industries, trade, and inventory. *Forest policy and Economics*, 10 (2008) S. 480-490.

1.7 Angesichts des offensichtlich umgekehrt proportionalen Verhältnisses zwischen der Quote des illegalen Holzeinschlags und des Pro-Kopf-Einkommens in den betreffenden Ländern sollten die Abkommen mit Drittstaaten Bestimmungen über die Zusammenarbeit auf Organisations-/ Managementebene sowie Systeme sozialer Anreize umfassen.

1.8 Die Ausdehnung der Sorgfaltspflichtregelung auf alle Marktteilnehmer würde das Inverkehrbringen von ausschließlich legal geschlagenem Holz begünstigen, das nicht so sehr aufgrund der rein wirtschaftlichen Folgen, sondern vielmehr wegen seiner hohen sozialen Auswirkung höher im Kurs stünde. Die langfristige Bewirtschaftung des Waldbestandes und die Verwendung legaler Erzeugnisse sind nämlich für die in der Holzbranche vor Ort tätigen Menschen eine Chance für nachhaltige Entwicklung und für die europäische Holzindustrie eine Garantie für die Zukunft.

1.9 Die Verordnung muss auch auf Holz und Holzzeugnisse für die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen ausgedehnt werden.

1.10 Die Sanktionen gegen diejenigen, die gegen die für den Handel mit Holz und Holzzeugnissen geltenden Verpflichtungen verstoßen, müssen in allen Staaten einheitlich und je nach Verantwortungsgrad gestaffelt sein und sollten im Falle schwerer Verstöße auch die Aussetzung der gewerblichen Tätigkeit vorsehen.

1.11 Um das reibungslose Funktionieren des Systems zu gewährleisten, befürwortet der Ausschuss nachdrücklich den Vorschlag, der Kommission eine beratende Gruppe für Holzhandel zur Seite zu stellen, der die verschiedenen betroffenen Akteure angehören.

1.12 Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung sollte die Kommission eine Folgenabschätzung in Bezug auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für Holzzeugnisse durchführen. Sollte sie dabei zu negativen Ergebnissen kommen, müssten Nachbesserungen an den Schwachstellen der Verordnung vorgenommen werden.

2. Einleitung

2.1 Ziel dieses Verordnungsvorschlags ist die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags bei gleichzeitiger Förderung des Bezugs von Holz aus Ländern mit zuverlässigen Forstmanagementpraktiken. Es handelt sich dabei um eine der Antworten der EU auf den illegalen Holzeinschlag, der eine der Ursachen für die Entwaldung ist. Die Entwaldung ist für rund 20 % der globalen Treibhausgasemissionen sowie maßgeblich für den weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt verantwortlich. Darüber hinaus führt der illegale Holzeinschlag zu wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Dumping und gefährdet somit die Wettbewerbsfähigkeit der legal operierenden forstwirtschaftlichen Unternehmen.

2.2 Hinsichtlich des Sozialdumpings hat die EU seit 1996 mehrfach versucht, die Bestimmungen über die Einhaltung der grundlegenden Arbeitsrechte in die WTO-Abkommen (Welthandelsorganisation) aufzunehmen. Diese Vorschläge sind bei den Entwicklungsländern auf starke Ablehnung gestoßen, die den

Industrienationen vorhalten, solche Vorhaben für die Schaffung neuer Formen von Protektionismus gegen ihre Exporte zu instrumentalisieren. Darüber hinaus wird dieses Thema mittlerweile auch in der EU sehr diskutiert.

2.3 Die Europäische Kommission hat eine Reihe von Möglichkeiten erarbeitet, mit denen sichergestellt werden soll, dass in der EU nur Holz und Erzeugnisse aus legalem Einschlag in Verkehr gebracht werden. Diese Optionen wurden einer Folgenabschätzung unterzogen und in der sog. Sorgfaltspflichtregelung zusammengefasst. Zwar wären umfangreiche Kontrollen in dieser Hinsicht sicherlich wünschenswert und von großem Nutzen; sie sind aber mit den Vorschriften über den freien Warenverkehr bedauerlicherweise unvereinbar und deshalb nicht praktikabel.

2.4 Die Legalität der Herkunft wird anhand der Rechtsvorschriften des Landes definiert, in dem das Holz angebaut wird. Sie kann in den FLEGT-Vertragsstaaten überprüft werden, und zwar auf der Grundlage der FLEGT-Genehmigungen der EU, die auf bilateralen freiwilligen Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Kommission und einzelnen Ausfuhrländern, oder auf CITES-Genehmigungen⁽¹⁾ basieren. In den anderen Ländern kann die Legalität auf andere Weise überprüft werden. Für die Marktteilnehmer kann sie durch Systeme verifiziert werden, die den Kriterien nach Maßgabe der Sorgfaltspflichtregelung uneingeschränkt entsprechen.

2.5 Die Sorgfaltspflichtregelung basiert auf der Verantwortung der Marktteilnehmer dafür, das Risiko, dass Holz aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht wird, weitestgehend durch eine Rückverfolgbarkeitsregelung zu begrenzen, die sich auf den Zugang zu Informationen über die Herkunft und die Merkmale des Holzes stützt, die den Legalitätsanforderungen im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Mit dieser Regelung soll ferner der Verbraucher beim Kauf dafür sensibilisiert werden, dem illegalen Holzeinschlag keinen Vorschub zu leisten.

2.6 Zur leichteren Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung können die Marktteilnehmer auf etwaige, von den Überwachungsorganisationen erarbeitete Regelungen zurückgreifen. In jedem Fall müssen die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden die Überwachungsorganisationen bestimmen, und sich gleichzeitig vorbehalten, in regelmäßigen Abständen Kontrollen durchzuführen.

2.7 Die Überwachungsorganisationen, die im Vorfeld die Durchführungsbestimmungen für die Sorgfaltspflicht festgelegt haben, erteilen den Marktteilnehmern im Rahmen angemessener Regelungen die entsprechenden Genehmigungen. Die zuständigen Behörden führen die erforderlichen Kontrollen durch und ergreifen gegen jeden zertifizierten Marktteilnehmer, der der Sorgfaltspflichtregelung zuwiderhandelt, entsprechende Disziplinarmaßnahmen.

2.8 Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung fest und treffen alle notwendigen Maßnahmen, um deren Umsetzung zu gewährleisten. Die darin verankerten Regeln werden nach Maßgabe der WTO-Abkommen ebenso für Importprodukte wie für EU-Erzeugnisse gelten.

⁽¹⁾ Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1 Das Ziel sicherzustellen, dass nur Holz aus legal und nachhaltig bewirtschafteten Wäldern auf den Gemeinschaftsmarkt gelangt, wird vorbehaltlos unterstützt. Es ist zu hoffen, dass die Verordnung unverzüglich verabschiedet und damit deutlich signalisiert wird, dass sich die EU für die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags einsetzt.

3.2 Begrüßenswert sind zweifellos auch die Ausweitung des bilateralen Ansatzes durch die freiwilligen FLEGT-Partnerschaftsabkommen sowie die Abkommen mit den wichtigsten Holzimportländern (USA, Russland, China, Japan), um internationale Regeln für die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und -handels festzulegen. Erstrebenswert ist ferner, mit den Erzeugerländern Kooperationsprogramme zu entwickeln, die auf die nachhaltige Nutzung der Waldressourcen, die Rechtskonformität in den Erzeugerländern und die Ausdehnung der Zertifizierungssysteme abzielen. Ganz allgemein sind Projekte wünschenswert, die durch Entwicklung angemessener Kontrollsysteme vor Ort die Anwendung der Grundsätze der „guten Regierungsführung“ begünstigen.

3.3 Die Sorgfaltspflichtregelung weist aber eine Reihe von Schwachpunkten auf. Vor allem bezieht sie sich nur auf die Marktteilnehmer, die Holz und Holzzeugnisse erstmals in den Verkehr bringen (Waldeigentümer, Abholzungsberechtigte, Holzimporteure) - mit dem Ergebnis, dass die das Risiko, dass illegale Erzeugnisse auf den Markt gelangen, mit immer geringerem Erfolg kontrolliert werden kann, je näher die Marktteilnehmer in der Lieferkette den Endverbrauchern stehen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass diese Regelung nach unterschiedlichen Modalitäten und Regeln auf sämtliche Marktteilnehmer im EU-Holzsektor ausgeweitet werden sollte.

3.3.1 Jeder Marktteilnehmer des Sektors muss die Legalität des in seinem Besitz befindlichen Holzes sicherstellen und dafür über die wichtigsten Informationen in Bezug auf die Herkunft des Erzeugnisses (Land, Wald, Lieferant, Art, Alter, Volumen) verfügen. Das kann durch eine Rückverfolgbarkeitsregelung gewährleistet werden, die verschiedene Verantwortungsebenen vorsieht. So ist es z.B. unnützlich, den kleinen Waldeigentümern, die auf nationaler Ebene mit effizienten Rechtskontrollsystemen nach Maßgabe der Sorgfaltspflichtregelung tätig sind, zusätzlichen Verwaltungsaufwand zuzumuten. Im Gegenzug sind die großen Marktteilnehmer, die Holz in der EU kaufen und vermarkten oder es aus Drittländern einführen, gehalten, die in der Verordnung vorgesehene Regelung zur Anwendung zu bringen.

3.4 Die Sorgfaltspflichtregelung dürfte selbst mit den erhofften Korrekturen kurzfristig nicht ausreichen, um die Zielvorgaben zu erreichen - auch angesichts der Schwere und Komplexität des Problems des illegalen Holzeinschlags. Insbesondere sollten die Maßnahmen und Kontrollen stärker auf die Herkunftsgebiete des Holzes und die Komponenten des Holzsektors mit hohem Illegalitätsrisiko, die der eigentliche Kern des Problems sind, abzielen. In diesen Fällen würde die Forstwirtschaft auch die Überwachung durch unabhängige und bewährte Zertifizierungsstellen erfordern.

3.5 Auf EU-Ebene sollte ein gemeinsamer Rahmen entworfen werden, der verbindliche Standards für das Risikomanagement-

verfahren vorgibt und dafür auf die bereits unionsweit bestehenden Kontroll- und Rückverfolgbarkeitssysteme zurückgreift. Dabei gilt es, Überschneidungen, vor allem zu Lasten der mittelständischen Forstbetriebe, zu vermeiden, und eine Harmonisierung der neuen Regelung mit jenen anzustreben, die sich in den einzelnen Mitgliedstaaten als wirkungsvoll erwiesen haben. Folglich sollte die Anwendung all dieser Regelungen, die bereits den Anforderungen im Sinne der Sorgfaltspflicht auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften und geeigneter Kontrollsysteme, wie etwa die Waldzertifizierung, entsprechen, gefördert werden.

3.6 Die vorgeschlagene Verordnung sollte auch auf Holz und Holzzeugnisse ausgeweitet werden, die für die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt werden. Alle Erzeugnisse und Nebenprodukte aus Holz, einschließlich solcher, die Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen können, z.B. Biomasse für die Energieproduktion, müssen aus legalem Einschlag stammen. Für die Nachhaltigkeit jeder Tätigkeit muss ihre Legalität eine unabdingbare Voraussetzung sein.

3.7 Schließlich bedarf es eines klar definierten und in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Sanktionssystems für Verstöße gegen die Verpflichtung zum Handel mit Holz und Holzzeugnissen aus legalem Einschlag. Die diesbezüglichen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein; für gravierende Verstöße sollten sie sogar die Aussetzung der gewerblichen Tätigkeiten vorsehen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1 Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele ist es unerlässlich, angemessene Instrumente zu erarbeiten, mit denen die Legalität von Holz und Holzzeugnissen, die in der EU in Verkehr gebracht werden, festgestellt werden kann. Neben den nationalen Rechtsvorschriften und den im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Instrumenten müssen auch die verschiedenen Regelungen berücksichtigt werden, die bereits den Sorgfaltskriterien entsprechen, einschließlich jener der Waldzertifizierung. Darüber hinaus müssen entsprechende Anerkennungssysteme für diejenigen, die Holz und Holzzeugnisse ordnungsgemäß vermarkten, und Sanktionen für diejenigen, die gegen die geltenden Vorschriften verstoßen, ausgearbeitet werden. Diese Vorschriften können nicht unionsweit festgelegt werden und müssen somit von den einzelnen Mitgliedstaaten nach einheitlichen Kriterien erlassen werden.

4.2 Der illegale Holzeinschlag ist eine Bedrohung für jegliches Projekt einer nachhaltigen Forstwirtschaft. Angesichts des offensichtlich umgekehrt proportionalen Verhältnisses zwischen der Quote des illegalen Holzeinschlags und des Pro-Kopf-Einkommens in den betreffenden Ländern sollten die Abkommen mit Drittstaaten daher Bestimmungen über die Zusammenarbeit auf Organisations-/Managementebene sowie Systeme sozialer Anreize umfassen. Die tropischen Länder, die unter hohem Bevölkerungsdruck stehen und unter weit verbreiteter Armut leiden, stehen bei der Abholzung an vorderster Front⁽¹⁾. Dementsprechend gehören die Holz exportierenden Länder Afrikas zu den 50 ärmsten Ländern weltweit, weisen den niedrigsten Index für die menschliche Entwicklung und das niedrigste Pro-Kopf-Einkommen auf⁽²⁾.

⁽¹⁾ Causes of forest encroachment: An analysis of Bangladesh, Itekhhar M.S., Hoque A.F.K. Geo Journal 62 (2005) S.95-106.

⁽²⁾ Greenpeace. Die Holzwirtschaft in Afrika. Ökologische, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen (2001).

4.3 Die Anwendung der Sorgfaltspflichtregelung auf sämtliche Marktteilnehmer und nicht nur auf diejenigen, die zum ersten Mal Holz und Holzzeugnisse vermarkten, führt zwar zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, doch liegen die erwarteten Vorteile klar auf der Hand, weil auf diese Weise nur über die gesamte Lieferkette rückverfolgbares, legal geschlagenes Holz auf den EU-Markt gelangen wird. Die zahlreichen Vorteile sind nicht nur rein ökonomischer⁽¹⁾, sondern vor allem sozialer Natur. In diesem Zusammenhang wird die Umwelt auch zu einem Thema der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte, für das sich die Akteure nicht nur aus ökonomischen Motiven, sondern auch aufgrund anderer Interessen (ökologische, soziale und kulturelle) engagieren.

4.4 Die auf diese Weise erhaltenen Endprodukte werden nicht nur die Markterfordernisse, bei denen Umweltschutzerwägungen eine immer größere Rolle spielen, besser erfüllen, sondern auch an Bedeutung gewinnen. Dies wäre auch insofern von nicht zu unterschätzendem Vorteil, als Drittländer den gleichen Weg beschreiten dürften. Daher ist eine weitsichtige Bewirtschaftung des Waldbestandes und die Verwendung von Erzeugnissen aus legalem Einschlag eine Entwicklungschance für die Arbeitnehmer vor Ort und eine Garantie für die Zukunft der gesamten Holzindustrie.

4.5 In jedem Fall ist es zweckmäßig, die Verpflichtungen in der Weise auf die Unternehmensgröße abzustimmen, dass den kleinen und mittleren Unternehmen und den Kleinerzeugern mehr Spielraum für eine schrittweise Anpassung an die Sorgfaltspflichtregelung eingeräumt werden kann. Insbesondere die Marktteilnehmer, die das Holz als Erste einkaufen, müssen das Risiko einer Vermarktung illegaler Erzeugnisse durch ein Rückverfolgbarkeitsdokument, das die Herkunft und die Eigenschaften des Erzeugnisses bestätigt (Land, Wald, Lieferant, Art, Alter, Volumen) begrenzen, während die anderen Marktteilnehmer des nachgelagerten Sektors schriftlich belegen müssen, von wem sie das Holz erworben haben.

4.6 Bei der Ausgestaltung der Verordnung sollten die einzelstaatlichen Regelungen und Organisationsmodelle, die den Kriterien des nachhaltigen Forstmanagements am besten entsprechen, bekräftigt werden, ohne ihnen Neuerungen aus reinem Selbstzweck zuzumuten. In diesem Sinne sollte das Konzept der Nachhaltigkeit ausgedehnt werden, damit es sich künftig nicht nur auf die Holzherzeugung an sich, sondern auch auf Kriterien sozialer (Bedingungen im Einklang mit den Menschen- und Arbeitsrechten), wirtschaftlicher (Vermeidung von Marktverzerrungen durch unlauteren Wettbewerb) und ökologischer Art (die Auswirkungen der Aktivitäten auf die Umwelt und die biologische Vielfalt vor Ort) erstreckt.

4.7 Es muss ein positives Umfeld für ordnungsgemäß operierende Marktteilnehmer geschaffen werden, die die Käufer über die Legalität des Holzes und seiner Erzeugnisse informieren. Schließlich sollte auch eine Sensibilisierungskampagne durchgeführt werden, damit sich die Verbraucher beim Kauf der legalen Herkunft von Holz und Holzzeugnissen vergewissern (durch Rückverfolgung).

4.8 Die Verwendung von Holz (aus legalem Einschlag im Bauwesen, in der Möbelindustrie oder in sonstigem Gewerbe) kann durch gemeinsame Maßnahmen und die Verbreitung von einschlägigem Informationsmaterial gefördert werden mit dem Ziel, Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern als einzigen nachhaltigen Rohstoff zu propagieren, der auf natürliche Weise nachwachsen und Kohlendioxid speichern kann, und zwar auch während des gesamten Lebenszyklus des Produkts. Darin unterscheidet sich das Holz von jedem anderen Rohstoff.

4.9 Der Ausschuss befürwortet nachdrücklich den Vorschlag, eine beratende Gruppe für Holzhandel einzurichten, in dem die verschiedenen Interessenträger die Kommission dabei unterstützen, das reibungslose Funktionieren des Systems sicherzustellen.

Brüssel, den 1. Oktober 2009

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Mario SEPI

⁽¹⁾ Economics of sustainable forest management. Leitartikel. Shashi S. Kant, *Forest Policy and Economics*, 6 (2004), S. 197-203.